

Tarifbestimmungen des HVV für Fahrkarten zum Selbstaussdruck und mobilTickets

Gültig ab 1. Januar 2015

1. HVV-Service zum Selbstaussdrucken von Fahrkarten und zur Bereitstellung von Fahrkarten auf mobilen Endgeräten

Folgende Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des HVV können zum Selbstaussdrucken oder per Bereitstellung auf einem mobilen Endgerät (im Folgenden mobilTicket genannt) erworben werden:

- Einzelkarten,
- Tageskarten,
- 9-Uhr-Gruppenkarten,
- Ergänzungskarten zu Zeitkarten,
- Fahrradkarte RB/RE,
- Zuschlag Schnellbus/1. Klasse RB/RE,
- HVV-Kombifahrkarte Hamburg CARD,
- HVV-Kombifahrkarte Hamburg CARD plus Region,
- Wochenkarten.

Das vorstehende Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdruck oder als mobilTicket besteht nicht. Der Vorverkauf von solchen Fahrkarten kann beschränkt werden.

2. Rabatt

Bei Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die ein Fahrgast über die Vertriebswege „Fahrkarten zum Selbstaussdruck und mobilTickets“ erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch gerundet auf volle Cent.

3. Nutzung

Fahrkarten zum Selbstaussdruck und mobilTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer angegeben ist. Bei Gruppenfahrkarten muss die in der Fahrkarte oder in dem mobilTicket angegebene Person stets mitfahren. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Ferner gilt für:

a) Fahrkarten zum Selbstaussdrucken

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der die Fahrkarte heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Fahrkarten sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind, sie sind insbesondere in Originalgröße auszudrucken.

b) mobilTickets

Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen ist erst nach vollständiger Übertragung des mobilTickets gestattet. Eine Bestellung des mobilTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Das mobilTicket ist auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und auszuhändigen. Kann der Nutzer den Nachweis des mobilTickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet.

4. Rückgabe

Fahrkarten zum Selbstaussdruck und mobilTickets können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach verwendet werden könnten und/oder sofort zur Nutzung gültig sein könnten bzw. sind. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt für die Nutzung der Fahrkarten der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif) in seiner gültigen Fassung sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner Hamburger Hochbahn AG erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdruck oder mobilTickets gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den HVV-Onlineshop in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner S-Bahn Hamburg GmbH erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdruck oder mobilTickets gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop für Firmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.